



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Diskussionsprozess des BMJV zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Ein Überblick

10. Tag des freien Berufsbetreuers – 15. November 2019

Annette Schnellenbach, Referatsleiterin für Betreuungsrecht im BMJV



Der Diskussionsprozess – ein Zwischenstand

I. Arbeitsauftrag und -grundlagen

II. Ziele und Grenzen des Diskussionsprozesses

III. Arbeitsstruktur

IV. Diskussionsschwerpunkte und Auswahl von
Zwischenergebnissen

Der Diskussionsprozess – ein Zwischenstand

I. Arbeitsauftrag und –grundlagen



UN-BRK: Staatliche Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3

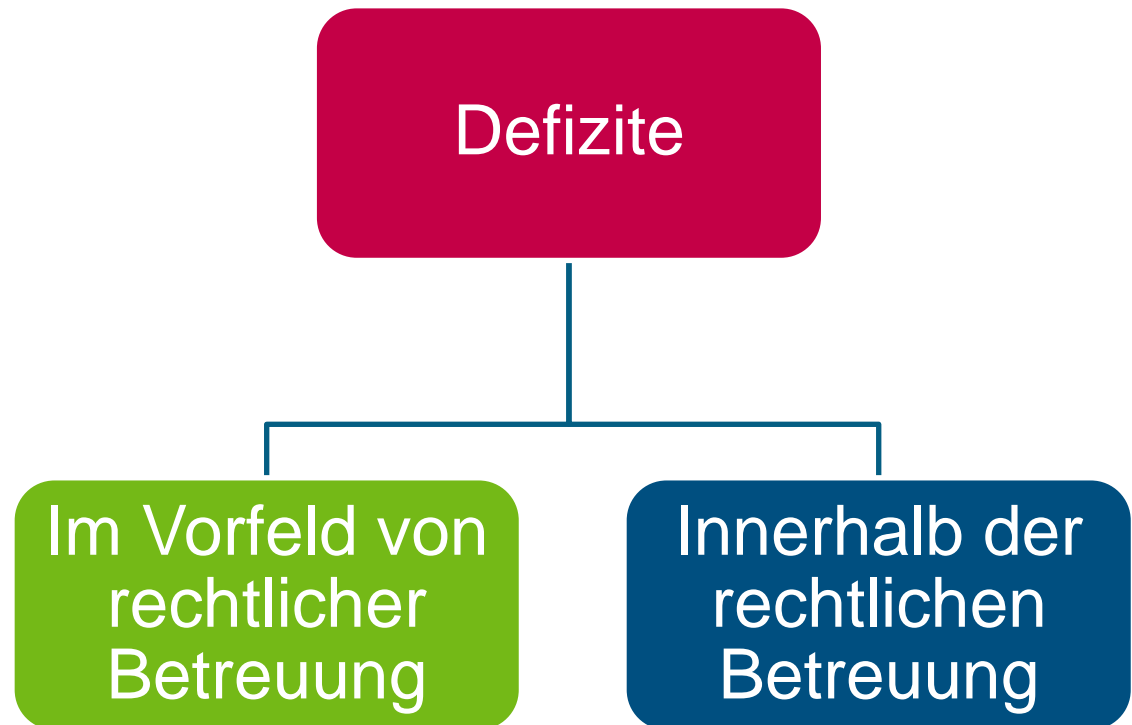
„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

Zu deren besseren Verwirklichung bedarf es insbesondere:

1. der verbesserten **Wahrung des Selbstbestimmungsrechts** der Betroffenen bei der **Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer rechtlichen Betreuung, der **Auswahl** des konkreten Betreuers und bei der **Führung der Betreuung** (einschl. gerichtlicher **Kontrolle**)
2. einer effektiveren **Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes**

Ertrag der Forschungsvorhaben

Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist im bestehenden System nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht



Koalitionsvertrag 19. LP

Betreuungsrecht und Selbstbestimmung

Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken.

(Zeilen 6257-6264)

Der Diskussionsprozess – ein Zwischenstand

II. Ziele und Grenzen des Diskussionsprozesses

Ziele: Was wollen wir erreichen?



- **Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie** unterstützungsbedürftiger Menschen
 - **im Vorfeld**
 - **innerhalb der rechtlichen Betreuung**

- **Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung**

Grenzen: Was können wir erreichen?

- **Fokus auf bundesgesetzlichen Änderungsbedarf (straffer Zeitplan)**
- **Kein unmittelbarer Einfluss** des Bundes auf die zur Bewältigung der Aufgaben in der rechtlichen Betreuung faktisch zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen **Ressourcen**
 - im **Betreuungswesen**
 - in den der rechtlichen Betreuung vorgelagerten **sozialen Sicherungssystemen**
- **Politischer Wille aller staatlichen Akteure** (Bund, Länder und Kommunen) ist essentiell für das Gelingen des gesamten Reformvorhabens zur Verbesserung der Qualität des Gesamtsystems

Der Diskussionsprozess – ein Zwischenstand

III. Arbeitsstruktur

Arbeitsstruktur

- Der Diskussionsprozess soll **alle wesentlichen Akteure des Betreuungswesens**, insbesondere auch die von rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen mitnehmen.
- Er ist daher **breit und partizipativ** angelegt. Als Vorbild für die Partizipation der Selbstvertreterinnen und –vertreter dient der Reformprozess zum Sachwalterrecht in Österreich.
- Gleichzeitig soll der Diskussionsprozess effizient und lösungsorientiert gestaltet werden. Daher werden die Herausforderungen an das Betreuungsrecht in **themenspezifischen Fach-Arbeitsgruppen** angegangen.

Arbeitsstruktur

Fach-Arbeitsgruppen (September 2018 bis Oktober 2019):

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

Fach-AG 3: Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“
(Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Unter-Fach-AGs: Datenschutz, Entlastung der Gerichte (Rechtspfleger)

Arbeitsstruktur

Workshops für Selbstvertreterinnen und –vertreter: *„Menschen mit Betreuung sprechen miteinander“*

Neben der Einbindung von Behindertenverbänden im Rahmen des Plenums und der Fach-Arbeitsgruppen finden zwei Workshops für „Selbstvertreterinnen und –vertreter“, d.h. von rechtlicher Betreuung Betroffener statt, bei denen unter Einsatz einer geeigneten Moderation und barrierefreier Kommunikationsmittel die Erfahrungen mit und Erwartungen der Betroffenen an die rechtliche Betreuung ganz im Mittelpunkt stehen.

- Durchgeführt am 21. Februar 2019; weiterer Workshop voraussichtlich im 1. Halbjahr 2020 zur Vorstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse

Der Diskussionsprozess – ein Zwischenstand

IV. Diskussionsschwerpunkte und Auswahl
von Zwischenergebnissen

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- 1. Schwerpunkt:** Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl
- 2. Schwerpunkt:** Stärkere Ausrichtung der Betreuungsführung auf Unterstützung zur Selbstbestimmung
- 3. Schwerpunkt:** Sicherung der Qualität der Betreuungsführung durch die Betreuungsgerichte

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

1. Schwerpunkt: Betreuerbestellung und -auswahl

I. Verbesserung der Einbindung und Information des Betroffenen

- Möglichst umfassende und adressatengerechte Information des Betroffenen gleich zu Beginn des Verfahrens über Rechte und Pflichten, das Verfahren, die Kosten
- Deutlichere Regelung des Vorrangs von Wunsch und Wille des Betroffenen bei der Betreuerauswahl (§ 1897 BGB)
- Gesetzliche Regelung eines Kennenlern-Gesprächs zwischen Betroffenenem und potentielltem Betreuer

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

1. Schwerpunkt: Betreuerbestellung und -auswahl

II. Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Betreuerbestellung

1. Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit (§ 1896 Abs. 1 BGB)

- Beibehaltung der Anknüpfung an eine Krankheit oder Behinderung, aber
Streichung der Worte „psychisch, seelisch, geistig, körperlich“ in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Stärkung des Sozialberichts der Betreuungsbehörde gegenüber dem medizinischen Sachverständigengutachten

2. Umfang der Betreuung/Aufgabenkreise

- Abschaffung „Betreuung in allen Angelegenheiten“
➤ Bessere Systematisierung, nur punktueller Handlungsbedarf

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

2. Schwerpunkt: Betreuungsführung

I. Verbesserung der Einbindung des Betreuten **zu Beginn** der Betreuung

Stärkere und effektivere Nutzung bzw. Ausbau von im Gesetz bereits angelegten Instrumenten zur **möglichst einvernehmlichen Betreuungsgestaltung** von Beginn an:

1. Einführungsgespräch (ggf. als Regelfall, insbes. bei ehrenamtlichen Betreuern)
2. Einführung eines Anfangsberichts über die persönlichen Verhältnisse mit Darlegung der Betreuungsziele (Ausnahme: Angehörigenbetreuer)

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

2. Schwerpunkt: Betreuungsführung

II. Bessere Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in den Vorschriften über die Betreuungsführung

- Klarstellung, dass Vertretung ein Mittel zur Unterstützung des Betreuten darstellt, das nur zum Einsatz kommen darf, wenn es erforderlich ist
- Klarere Regelung des grundsätzlichen Vorrangs des Willens, der Wünsche und der Präferenzen des Betreuten nach Maßgabe von Art. 12 UN-BRK
- **Grundlegende Überarbeitung** der zentralen Vorschriften über die Betreuungsführung in **§§ 1901, 1902 BGB**, d.h. sowohl des **Innen-** als auch des Außenverhältnisses notwendig

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

3. Schwerpunkt: Qualitätssicherung durch die Betreuungsgerichte

I. Entscheidungen im Rahmen der **Aufsicht**: Orientierung an Wunsch und Wille des Betreuten

Klare Regelung des **Maßstabs von § 1901 BGB** für alle
Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht
an zentraler Stelle

- Wunsch und Wille des Betreuten sind zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen
- Sicherstellung der im konkreten Fall notwendigen Einbeziehung des Betreuten in die Kontrolle der Betreuungsführung

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

3. Schwerpunkt: Qualitätssicherung durch die Betreuungsgerichte

II. Gerichtliche Kontrolle der Betreuungsführung

1. Jahresbericht

- Erweiterung der Pflichtangaben im Jahresbericht – in Anlehnung an den Inhalt des Sozialberichts der Betreuungsbehörde
- Verstärkte Einbeziehung des Betreuten in die Berichterstattung (Besprechungspflicht des Betreuers)

2. Vermögensverzeichnis

- Ausbau des Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung, insbesondere bei Sachwerten
- In der Regel Übersendung an Betreuten

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf

1. Voraussetzungen für die Berufsmäßigkeit

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Einführung einer gesetzlich festgelegten Mindestqualifikation
- Anzahl der Betreuungen nicht mehr entscheidend
- Pflicht zur regelmäßigen Vorlage von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis

Offen:

- Art der Mindestqualifikation
- Nachweis einer bestimmten Sachkunde

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf

2. Regelung eines bundesweit einheitlichen Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer?

- grundsätzliche Befürwortung
- rechtssichere Festsetzung der Vergütungsstufe
- bundeseinheitliche Kriterien, bundesweite Gültigkeit
- Grundzüge: Bund, Ausgestaltung des Verfahrens: Länder
- Betreuungsbehörde als Stammbehörde (Zusammenführung von Informationen)
- neue Mitteilungspflichten betreffend Berufsbetreuer

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf

3. Auswahl der Berufsbetreuer im Einzelfall

- Verbleibt Aufgabe des Gerichts
- Stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde
- Keine gesetzliche Fallzahlenhöchstgrenze, aber Mitteilung der aktuellen Zahlen mit dem Vorschlag der Betreuungsbehörde

Fach-AG 3: Ehrenamtliche Betreuung

1. Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und der Attraktivität des Ehrenamts
 - Problem der Anrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung bei ALG II- Empfängern: sozialrechtliche Lösung wird angestrebt
 - Verhinderungsbetreuung fördern und erleichtern
 - Förderung der Abgabe von beruflich geführten Betreuungen an geeignete Ehrenamtliche

Fach-AG 3: Ehrenamtliche Betreuung

2. Verbesserung der Qualität ehrenamtlicher Betreuungen

a) Differenzierung notwendig zwischen Angehörigenbetreuern und ehrenamtlichen Fremdbetreuern

- unterschiedliche Qualitäten => unterschiedliche Bedürfnisse
 - Eignungsanforderungen
 - Schulungsbedarf
 - Anbindung an Betreuungsverein

b) Vorprüfung der Eignung durch Betreuungsbehörde

- Persönliche Eignung (Führungszeugnis/Schuldnerverzeichnis)
- Eignung im Einzelfall

Fach-AG 3: Ehrenamtliche Betreuung

- c) Schulungen zum Erwerb von Grundkenntnissen der Betreuungsführung (insbes. „unterstützte Entscheidungsfindung“)
- d) Laufende Beratung und Unterstützung
 - Enge Anbindung an Betreuungsverein
 - Für Angehörige keine Verpflichtung, aber Angebot

Fach-AG 3: Betreuungsvereine

2. Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Situation von Betreuungsvereinen

- Ausdrückliche Aufgabenbeschreibungen neben den Anerkennungs-voraussetzungen im Gesetz
- Klarstellung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Klarstellung, dass Finanzierung alle übertragenen Aufgaben umfassen muss
- Notwendig: Vereinheitlichung der Förderrichtlinien der Länder, insbes. Kriterien für eine ausreichende Finanzierung der Querschnittsarbeit

Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“

1. Zusammenarbeitsverpflichtung
Verpflichtung auch der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit bei der Vermittlung geeigneter Hilfen zu Betreuungsvermeidung erforderlich (bspw. in § 12 Abs. 2 SGB I)
2. Allgemeine Regelung des Nachrangverhältnisses der rechtlichen Betreuung
Ausdrückliche Klarstellung im SGB I befürwortet

Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“

3. Zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung

- allgemein befürwortet
- konkrete Ausgestaltung und Kostenträger kontrovers
- kein Akteur signalisiert Bereitschaft, für die Finanzierung des Fallmanagements Verantwortung übernehmen zu wollen
- Option: Länderöffnungsklausel zur Erprobung eines Modells
Bundesgesetzgeber schafft die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten z.B. im Verfahrensrecht und den Ländern steht es frei, ein solches Fallmanagement ggf. auch nur in einzelnen Landesteilen zu erproben oder einzuführen.

Fach-Arbeitsgruppen

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- BtPrax 2019, Heft 4, S. 127-132
- Homepage BMJV
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsprozess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Einfache Sprache:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/EinfacheSprache_Diskussion_Selbstbestimmung-Betreuung_erste%20Ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=3